

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Zweckverband Planung und Erschließung Witznitzer Seen (ZV) hat mit Beschluss 113/36/14 vom 22.12.2014 die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Lagune Kahnsdorf“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB BauGB wie folgt beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die vorgesehene Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt. Von der Änderung des Bebauungsplanes sind keine Träger öffentlicher Belange berührt. Die betroffene Gemeinde und der Eigentümer der Flächen haben der Änderung zugestimmt. Die vorgebrachte Einwendung aus der Offenlage wurde gerecht abgewogen.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird die Satzung wie folgt geändert:

**§ 1:** Die festgesetzten Versorgungsflächen Retentionsbodenfilteranlagen zwischen den Sondergebieten SO 1 und SO 11, SO 11 und SO 2, SO 2 und SO 12, SO 12 und SO 4a, SO 4b und SO 4c, SO 6 und SO 9 sowie östlich SO 14 werden zurück genommen und als private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ausgewiesen.

**§ 2:** Diese privaten Grünflächen sind zu begrünen, zu erhalten und dürfen nicht mit wasserdurchlässigkeitsmindernden Belägen befestigt werden. Ausnahmsweise sind auf diesen Flächen Zufahrten und Stellplätze in teilversiegelter Bauweise zulässig.

**§3:** Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Lagune Kahnsdorf“ in der Geschäftsstelle des ZV, Verwaltungsgebäude An der Wyhra, An der Wyhra 1, Zi. 202 in 04552 Borna während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Simone Luedtke  
Verbandsvorsitzende